

Satzung

des Stadtelterrates für Kindertageseinrichtungen in Schwerin

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**Stadtelternrat für Kindertageseinrichtungen in Schwerin
(StER für Kitas in Schwerin)**

und hat seinen Sitz in Schwerin.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Stadtelternrats ist die Förderung des Dialoges zwischen den Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten im Sinne des § 8 KiföG M-V), den Mitarbeitern und Trägern der Kindertageseinrichtungen in Schwerin, der Stadtverwaltung Schwerin und dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

- a) Engagement für das verfassungsrechtlich verankerte Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen,
- b) Einsatz für die Förderung von Bildung und Erziehung unter Einbeziehung von Pädagogik, Kultur und Sport,
- c) vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Stellen, die dem Erziehungs- und Bildungsauftrag dienen,
- d) Engagement für Belange der Kinder im Tagesstättenalter im öffentlichen Raum des Schweriner Stadtgebietes,
- e) Forum zur Information und zum Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit den vorbezeichneten Tätigkeiten und Zielen.

(2) Der Stadtelternrat darf sich Vereinigungen anschließen, sofern deren Ziel und Zweck dem Wesensgehalt nach nicht der Satzung des Stadtelternrates widersprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Stadtelternrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung und § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Der Stadtelternrat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Stadtelternrates dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtelternrates fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich oder elektronisch beantragt. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit der Abgabe eines Aufnahmeantrages akzeptiert das Mitglied die Bestimmungen der Satzung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Stadtelternrat. Der Austritt zum Monatsende muss mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Mitglieder, die dem Zweck des Stadtelternrates zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monat nach Erhalt der Mitteilung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn ein Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht wie in § 6 Abs. 1 der Satzung entrichtet wurde.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, gemessen am Kindergartenjahr vom 01.09. des Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31. Dezember zu zahlen. Bei Neueintritt erfolgt die Zahlung binnen zwei Monaten nach Abgabe des Mitgliedsantrages.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Vorstand (§ 9).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtelterrates. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von Arbeitskreisen beschließen und diesen Themen und Arbeitsaufträge zuweisen.
- (2) Neben der Jahreshauptversammlung nach Absatz 7 soll einmal pro Kindergartenjahr zur inhaltlichen Diskussion und zum Informationsaustausch eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag ein.
- (3) Jedes Mitglied kann spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter berichtet über Ergänzungsanträge, die bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch beim Vorstand eingegangen sind. Anschließend beschließt die Mitgliederversammlung über alle vorliegenden Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (5) Der Vorstand bestimmt für jede Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

- (6) Ist zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden, so können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung beschließt dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, das Stimmrecht für einzelne Abstimmungen auf solche Mitglieder zu beschränken, die Mitglied eines Elternrates sind. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 10.
- (7) Einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung als öffentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung mindestens folgende Punkte umfassen soll:
- (a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - (b) Bericht des Kassenprüfers,
 - (c) Entlastung des Vorstandes,
 - (d) Wahl des Vorstandes und eines Kassenprüfers,
 - (e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Stadtelterrates es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch beim Vorstand beantragt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Stadtelterrates besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeweils ein Vertreter der Arbeitskreise steht dem Vorstand beratend zur Seite und wird vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln für die in Absatz 1 genannten Funktionen zu wählen. Wählt die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 ein neues Vorstandsmitglied, so gilt damit das bisherige Vorstandsmitglied als abberufen. Absatz 9 Satz 3 ist anzuwenden.
- (3) Der Vorstand wird durch zwei seiner Mitglieder vertreten.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren entscheiden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Stadtelternrates im Rahmen der auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Vereinbarungen.
- (7) Der Vorstand des Stadtelternrates tagt in der Regel einmal pro Quartal. Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich oder elektronisch die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. An den Vorstandssitzungen können auf ihren Wunsch andere Mitglieder des Stadtelternrates teilnehmen.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Vorstand sein Amt niederlegen. Innerhalb von drei Monaten ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Nachwahl stattfinden muss. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds auf die restliche Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beschränkt.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Stadtelternrates

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Stadtelternrates bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Antrag zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Stadtelternrates mit einer Begründung enthalten.

§ 11 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtelternrates oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an einen gemeinnützigen sozialen eingetragenen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schwerin, den 24.2.2005